

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	6 (1933)
Heft:	1
Rubrik:	Aenderungen und Ergänzungen der I.V. pro 1933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aenderungen und Ergänzungen in der I. V pro 1933.

Das O. K. K. verfügt zur I. V. 1931 und zum letztjährigen Nachtrag hinzu pro 1933 folgende Aenderungen resp. Ergänzungen:

ad Ziffer 53. Die Kilometervergütung beträgt: für Motorräder nur noch 5, statt 10 Rp., für Motorräder mit Seitenwagen nur noch 10, statt 15 Rp.

Dazu bezieht aber der Motorradfahrer die reglementarische Kilometervergütung.

Können die Räder aus besonderem Grunde zum oder vom Schatzungsplatz nicht gefahren werden, so erfolgt, unter Wegfall der Kilometervergütung für die Räder, der Bahnttransport mit Transportgutschein.

Ziffer 104 ist aufgehoben.

Ziffer 110. Die Fouragerationsvergütung beträgt nur noch Fr. 2.—.

Ziffer 116. Zusatz zu Absatz 4: Ausser den in Absatz 1 aufgeführten Verpflegungsartikeln unterhalten die Fortverwaltungen weitere zum Festungsproviant gehörende Vorräte (nach besonderer Preisliste dieser Verwaltungen). Die im Festungsgebiet stattfindenden Schulen und Kurse haben ihren gesamten Bedarf auch an diesen Artikeln von den Fortverwaltungen zu beziehen.

Ziffer 124. Nicht zurückgegebene Säcke (Hafer- oder Gemüsesäcke) sind von den Truppen mit Fr. 1— pro Sack zu vergüten.

Ziffer 141. Absatz 5 wird gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

Mietgelder und Abschätzungsbeiträge für Fahrräder werden durch den Truppenrechnungsführer bezahlt, die Expertenkosten (s. Anhang 9) nur dann, wenn die Ein- und Abschätzung nicht durch Fürsorge des Platzkommandos geschieht.

Mietgelder, Abschätzungsbeiträge und Expertenkosten für Motorräder werden durch die Motorwagenparkverwaltung ausbezahlt.

Ziffer 150 a (neu):

Handelt es sich in Schulen nach Ziffern 149 und 150 um die Wartung nur einzelner Offiziers- oder Instruktorenpferde, so sind diese wo möglich durch das Personal einer andern Schule des Platzes warten zu lassen. Wo das nicht geht, kann mit dem Einverständnis des Dienstherrn diese Wartung dem Bedienten eines Instruktions- oder Truppenoffiziers gegen eine tägliche Vergütung von Fr. 2.— pro Pferd übertragen werden.

Ziffer 166. Das Zivilpersonal von Schulen und Kursen (Offiziersbediente, Zivilperdewärter, Putzer, Hilfszeiger, Zivilköche) hat keinen Anspruch auf Militärbillette an Sonn- und Urlaubstagen. Ausweiskarten, die zum Bezug von Militärbilletten berechtigen, dürfen also nur ausgestellt werden beim Dienstantritt und bei der Entlassung (Wohnort-Waffenplatz und umgekehrt), sowie bei dienstlichen Reisen während der Dauer der Anstellung.

5. Zivilköche.

Ziffer 170 erhält folgende neue Fassung:

Gemäss Verfügung des E. M. D. vom 23. Dezember 1932 (M. A. Nr. 6 pro 1932) ist die Anstellung von Zivilköchen auf Rechnung der allgemeinen Kasse nur noch gestattet:

- a) in Rekrutenschulen, zu denen keine Küchenchefkorporale einrücken und kein Küchenmeister kommandiert wird;
- b) in Unteroffiziers- oder andern Kaderschulen und Spezialkursen mit Truppenhaushalt (siehe auch Ziffer 103), zu denen keine überzähligen oder nachdienstpflichtigen Küchenchefs (=Gefreite, -Korporale oder -Wachtmeister) aufgeboten werden können.

In erster Linie sind solche Bewerber zu berücksichtigen, die bisher zur Zufriedenheit als Zivilküchenchef tätig waren.

Die Anstellungsbedingungen sind folgende:

1. Taglohn für ledige Zivilköche Fr. 7.— bis 8.—, Taglohn für verheiratete Zivilköche Fr. 8.— bis 10.—.
2. Ortszulagen wie für das übrige Zivilpersonal (siehe Ziffer 160).
3. Die halbe Fahrtaxe III. Kl. beim Dienstantritt, bei der Entlas-

sung, sowie bei dienstlichen Reisen während der Anstellungszeit. (Ausweiskarte für die Bahn siehe Ziffer 166).

4. Eine Nachtlagertentschädigung von Fr. 1.50 pro Nacht außerhalb des Dienstortes oder des Wohnortes, wenn der Zivilkoch nicht mit der Truppe untergebracht werden kann (siehe auch letzter Absatz von Ziffer 165).

Beträgt der Verpflegungsbestand einer Schule oder mehrerer zu gemeinsamem Haushalt zusammengeschlossener kleiner Schulen über 250 Mann, so erhält der Zivilkoch eine Zulage von Fr. 1.— pro Tag.

Die Erhöhung des Lohnes über vorgenannte Ansätze hinaus, oder die Zuwendung von Gratifikationen auf Rechnung der Haushaltungskasse ist unstatthaft. Zivilköche, die als Zivilküchenchefs vor 1933 während mehreren Jahren für gute Leistungen einen, die erwähnten Ansätze übersteigenden Lohn erhalten haben, kann das O. K. K. auf Antrag der betreffenden Dienstabteilung den Taglohn höchstens bis um Fr. 2.— erhöhen.

Der Zivilkoch hat Anspruch auf freie Verpflegung aus der Truppenküche. Eine Entschädigung für ausfallende Mahlzeiten an freien Sonntagen oder an Urlaubstagen wird nicht geleistet.

Die Festsetzung des Lohnansatzes, seine Steigerung bis auf den Maximalansatz und die Lohnerhöhung bei Verheiratung erfolgt nach den Vorschriften der Ziffer 161.

Betreffend Lohnbüchlein gilt Ziffer 163.

Betreffend Anschluss an die Versicherungskasse als Spareinleger gilt Ziffer 164 für das bisher schon mindestens 2 Jahre als Zivilküchenchef verwendete Personal, das auch inskünftig noch beschäftigt wird. Für andere Zivilköche gilt die Vorschrift, dass diese vor Aufnahme als Spareinleger wenigstens 2 Jahre mit durchschnittlich je 130 Tage Dienst geleistet haben müssen und eine Untersuchung durch einen Arzt der Verwaltung mit Erfolg bestehen.

Lohnauszahlungen siehe Ziffer 168.

Betreffend Behandlung bei Unfällen und im Krankheitsfalle ist für die Zivilköche Ziffer 169 verbindlich.

Fällt in die Anstellungszeit des Zivilkochs ein Wiederholungskurs, den er nach seiner Einteilung bestehen muss, so wird ihm für die Dauer dieses Kurses der Taglohn unverkürzt ausbezahlt. Die Schule oder der Kurs ist berechtigt, einen Ersatzkoch einzustellen, sofern nicht wie folgt verfahren werden kann:

Mit Bewilligung der kontrollführenden eidg. oder kantonalen Militärbehörde kann der Zivilkoch die Wiederholungspflicht auch in der Schule erfüllen, für welche er angestellt ist. Er ist in diesem Falle für die betreffende Zeit in die Kontrollen aufzunehmen, trägt seine Uniform und wird mit Bezug auf Sold, Verpflegung, Unterkunft und Militärversicherung als im Wiederholungskurs stehend behandelt; es ist ihm der geleistete Dienst im Dienstbüchlein einzutragen. Zur Deckung des Lohnausfalls ist dem Zivilkoch in diesem Falle die Differenz zwischen Lohn und Gradsold zu Lasten der allgemeinen Kasse zu vergüten.

Die Arbeitszeit der Zivilköche richtet sich nach dem Truppendienst. Zur Arbeit können dem Zivilkoch Exerzierkleider oder Arbeitskleider mit Gradabzeichen verabfolgt werden. Ausser der Arbeitszeit trägt der Zivilkoch keine Uniformstücke.

Ziffer 181a (neu). Militärpatienten, die am Schlusse ihres Dienstes im Krankenzimmer verbleiben und dem Sanitätsdienst einer andern Schule des Waffenplatzes in Pflege gegeben werden, sind von dieser Schule zu verpflegen (von andern Korps in Verpflegung). Sie erhalten kleinen Sold, sondern von der Militärversicherung das Krankengeld. Bei der Entlassung zahlt aber die Schule, welche diese Patienten verpflegte, die Kilometervergütung nach den Wohnorten aus.

Anhang 10 ist durch Dienstreglement 1932, Ziffer 134 bis 140 ersetzt.